



BIOXREMOVE HR

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
einschliesslich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 01.01.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Produktname : **BIOXREMOVE HR**

1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendung

Hauptverwendungskategorie : Industrielle Verwendung

Spezifikation für den industriellen /
professionellen Gebrauch : Reiniger

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

HR cabine Sàrl
Rue du Pays-d'Enhaut, 57
CH-1630 Bulle
Tel.: 0041 0789459509
info@hrcabine.ch

1.4. Notrufnummer

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum
Freiestrasse 16, CH-8001 Zürich, Tel. +41 44 / 251 51 51 (Im Notfall 145)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008 [CLP]

BIOXREMOVE HR

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nicht eingestuft

Einstufung gemäß Richtlinie 67 / 548 / EWG [DSD] bzw. 1999 / 45 / EG [DPD]

Nicht eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente

Nicht kennzeichnungspflichtig

2.3. Sonstige Gefahren

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine PBT - oder vPvB - Stoffe in einem Anteil $\geq 0,1$ %.

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften in Konzentrationen $\geq 0,1$ %.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Beinhaltet: Kennzeichnung x = Konz. % Einstufung 1272/2008 (CLP)

DIBASIC ESTERS

CAS 45 $\leq x < 47,5$

CE CE 906-170-0

INDEX

Reg. REACH 01-2119475445-32-XXXX

Tripropylenglycol Methyl Ether

CAS 25498-49-1 40 $\leq x < 42,5$

CE 247-045-4

INDEX

Reg. REACH 01-2119450087-41-xxxx

WASSER

CAS 7732-18-5 12 $\leq x < 13,5$

CE 231-791-2

INDEX

Der vollständige Text der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Merkblatts enthalten.

BIOXREMOVE HR

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nicht ausdrücklich vorgeschrieben. In jedem Fall wird empfohlen, die Regeln der guten Arbeitshygiene einzuhalten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine spezifischen Informationen über Symptome und Wirkungen bekannt, die durch das Produkt verursacht werden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Die Löschmittel sind die traditionellen: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Wasserdampf
Ungeeignete Löschmittel: Keine besonderen

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Kühlen Sie die Behälter mit einem Wasserstrahl, um die Zersetzung des Produkts und die Entwicklung von möglicherweise gefährlichen Stoffen für die Gesundheit zu verhindern. Stets vollständige Feuerschutz-ausrüstung tragen. Löschwasser auffangen, das nicht in die Kanalisation gelangen darf. Kontaminiertes Löschwasser und Brandrückstände sind gemäß den geltenden Vorschriften zu entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei Dämpfen oder Feinstäuben in der Luft, Atemschutz verwenden. Diese Anweisungen gelten sowohl für Arbeitnehmer und Einsatzkräfte als auch für Notfälle.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und in das Grundwasser gelangt.

BIOXREMOVE HR

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit Erde oder Bauschutt aufschütten. Den größten Teil des Materials auffangen und die Rückstände mit einem Wasserstrahl entfernen. Das kontaminierte Material ist gemäß Punkt 13 zu entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 zu finden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Beim Umgang mit dem Produkt sind alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts zu beachten. Vermeiden Sie die Dispersion des Produkts in die Umwelt. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt in deutlich gekennzeichneten Behältern aufbewahren. Behälter von nicht kompatiblen Substanzen fernhalten, siehe Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Tripropylenglycol Methyl Ether

Vorausgesagte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt - PNEC

Referenzwert für Frischwasser 116,2 mg/l

Referenzwert für Salzwasser 11,62 mg/l

Referenzwert für Süßwasser-Sedimente 433,4 mg/kg

Referenzwert für Sedimente im Salzwasser 43,3 mg/kg

Gesundheit - Abgeleiteter No-Effect Level - DNEL / DMEL

Exposition	Auswirkungen auf die Verbraucher	Auswirkungen auf die Arbeitnehmer
	Systemisch chronisch	Systemisch chronisch

Orale 8,2 mg/kg/d

Inhalierung	19 mg/m ³	187 mg/m ³
Dermale	41 mg/kg/d	96 mg/kg/d

BIOXREMOVE HR

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien.

HANDSCHUHE	Nicht erforderlich
SCHUTZ DER HAUT	Nicht erforderlich
AUGENSCHUTZ	Nicht erforderlich
ATEMSCHUTZ	Nicht erforderlich, sofern in der chemischen Risikobewertung nicht anders angegeben.
BEGRENZUNG DER UMWELTBELASTUNG	Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich der Emissionen aus Belüftungsanlagen, sollten kontrolliert werden, um die Umweltschutzbestimmungen einzuhalten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Farblos
Geruch	: Geruchsneutral
Schmelz- und Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Anfänglicher Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Entflammbarkeit	: Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze	: Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: > 60 °C
Selbstentzündungstemperatur pH	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol / Wasser)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Dichte und / oder relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte	: Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Informationen über physische Gefährdungsklassen

Keine Informationen verfügbar

- 9.2.2. Weitere Sicherheitsmerkmale
Keine Informationen verfügbar

BIOXREMOVE HR

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen besteht keine besondere Gefahr der Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nichts spezielles. Beachten Sie jedoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen bei Chemikalien.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es sind keine Fälle von Gesundheitsschäden bekannt, die auf die Exposition gegenüber dem Produkt zurückzuführen sind. Es wird in jedem Fall empfohlen, die Einhaltung der Arbeitshygiene zu beachten.

Metabolismus, Kinetik, Wirkungsmechanismus und andere Informationen

Keine Informationen verfügbar

Informationen über wahrscheinliche Expositionen

Keine Informationen verfügbar

Unmittelbare, verzögerte und chronische Auswirkungen von kurz- und langfristigen Expositionszeiten

Keine Informationen verfügbar

Interaktive Auswirkungen

Keine Informationen verfügbar

BIOXREMOVE HR

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

DIBASIC ESTERS

LD50 (Dermal) > 2000 mg / kg
LD50 (Oral) 5000 mg / kg
LC50 (Einatmen von Nebel / Staub) 11000 mg / l / 4h

Trippropylenglycol Methyl Ether

LD50 (Dermal) 15440 mg / kg
LD50 (Oral) 3500 mg / kg

Ätz- / Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft
Schwere Augenschädigung / -reizung : Nicht eingestuft
Sensibilisierung der Atemwege / Haut : Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft
Karzinogenität : Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan -Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan -Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit endokrine Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die derzeit geprüft werden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Arbeitsmethoden verwenden welche die Ausbreitung in der Natur verhindert. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt in Gewässer gelangt ist oder Boden / Vegetation kontaminiert hat.

12.1. Toxizität

Trippropylenglycol Methyl Ether

LC50 - Fische 11619 mg / l / 96h
EC50 - Krebstiere > 10000 mg / l / 48h

DIBASIC ESTERS

LC50 - Fische	18 mg / l / 96h
EC50 - Krebstiere	112 mg / l / 48h
EC50 - andere Wasserorganismen	85 mg / l / 72h

BIOXREMOVE HR

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Trippropylenglycol Methyl Ether

Rasch abbaubar OECD 301 F 60%

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB - Beurteilung

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.6. Endokrinschädigende Eigenschaften

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren aufgeführt sind mit Auswirkungen auf die Umwelt, die untersucht werden.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wiederverwendung wenn möglich.

Produktreste als solche sind als nicht gefährlicher Sondermüll zu betrachten.

Die Entsorgung muss einem Unternehmen anvertraut werden, welches für die Abfallentsorgung zugelassen ist, unter Beachtung der nationalen und gegebenenfalls örtlichen Vorschriften.

KONTAMINIERTE VERPACKUNGEN

Verunreinigte Verpackungen sind der Verwertung oder Beseitigung gemäß den nationalen Abfallentsorgungsvorschriften zuzuführen.

BIOXREMOVE HR

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften				
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport	Keine Daten verfügbar
Seeschifftransport	Keine Daten verfügbar
Lufttransport	Keine Daten verfügbar
Binnenschifftransport	
Beförderung verboten (ADN)	: Nein
Unterliegt nicht dem ADN	: Nein
Bahntransport	
Beförderung verboten (RID)	: Nein

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

BIOXREMOVE HR

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

LEGENDE:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IATA: Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association

RID: Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

CAS: Chemical Abstract Service-Nummer

CLP: Verordnung (EG) 1272/2008

PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch gemäß REACH

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH

REACH: Verordnung (EG) 1907/2006

EC: Identifikationsnummer in ESIS (European Substances Database)

PNEC: Vorhersagbare Nicht-Effekt-Konzentration

DNEL: Abgeleiteter Wert ohne Auswirkungen

LC50: Tödliche Konzentration 50%

EC50: Konzentration, welche 50% der Testpopulation betrifft

LD50: Tödliche Dosis 50%

INDEX: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung

BIOXREMOVE HR

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen beruhen auf dem Wissensstand zum Zeitpunkt der letzten Version. Der Anwender muss sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Hinblick auf den konkreten Einsatz des Produktes selbst vergewissern.

Dieses Dokument ist nicht als Garantie für bestimmte Produkteigenschaften zu verstehen.

Da die Verwendung des Produkts nicht unter unserer direkten Kontrolle steht, liegt es in der Verantwortung des Anwenders, die geltenden Gesetze und Vorschriften für die Verwendung des Produkts zu beachten.

Sowie die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu berücksichtigen. Wir übernehmen keine Haftung für unsachgemäßen Gebrauch.

Das Personal, das mit Chemikalien umgeht, muss entsprechend geschult werden.

BERECHNUNGSMETHODEN FÜR DIE KLASSIFIZIERUNG

Chemische und physikalische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde von den in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegten Kriterien abgeleitet.

Die Methoden zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 Gesundheitsgefahren genannt.

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden in Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.

Anderslautende Angaben in Abschnitt 12.